

Satzung des Kleingärtnervereins „Linsenhof e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Linsenhof e.V.“ und ist beim Vereinsregister Suhl unter Nr. 330286 registriert.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Suhl.
- (3) Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Rechtsnachfolger der Sparte „Linsenhof II“ des VKSK Kreisverband Suhl.

§ 2

Stellung, Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein organisiert als Zwischenpächter die Nutzung von Kleingärten in der Kleingartenanlage Linsenhof - gelegen Flur 54 der Stadt Suhl, Flurstücke 1 bis 42 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Fachberatung der Mitglieder.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung, ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung von Aufnahmebestätigung und der Satzung sowie deren unterschriebene Anerkennung wirksam.
- (4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:
 - Name, Vorname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter, Abteilungszugehörigkeit).

Satzung des Kleingärtnervereins „Linsenhof e.V.“

- Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur wenn dies erforderlich ist.

Als Mitglied vom „Stadtverband Suhl der Kleingärtner e.V.“ ist der Verein verpflichtet, ggf. die Namen seiner Mitglieder, die Anschrift und die Parzellennummer zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben sowie die Funktion im Verein.

(5) Vereinsstrafen:

a) Durch den Vorstand können bei Verstößen gegen die Satzung und die Pflichten aus der Mitgliedschaft in folgenden Fällen Verbandsstrafen ausgesprochen werden:

- Missachtung der Satzungsbestimmungen
- Vereinsschädigendes Verhalten
- Verletzung der Mitgliederpflichten
- Verstoß gegen Weisungen des Vorstandes
- Verstoß gegen die Vereinsziele

b) Folgenden Vereinsstrafen sind möglich:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Abmahnung
- befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliederrechte
- Ausschluss aus dem Verein

c) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Solche Gründe sind:

- Beleidigung von Mitgliedern des Vorstandes
- Begehen von Straftaten zu Lasten des Vereines oder seiner Mitglieder
- Wiederholt negative, beleidigende oder kritische Äußerungen über den Verein

d) Die Einzelheiten des Vereinsstrafverfahrens werden durch den Vorstand in einer Disziplinarordnung geregelt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und
- einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

(2) Es wird der Abschluss eines gemeinsamen Pachtvertrages mit dem Partner angestrebt.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und dem abgeschlossenen Einzelpachtvertrag. Beide sind einzuhalten.

(2) Die Beschlüsse des Vereins sind für die Mitglieder verbindlich, und für deren Erfüllung haben die Mitglieder zu wirken.

(3) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere

finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, sind im Rahmen der Kostenanforderung für das abgelaufene Gartenjahr zu entrichten.

- (4) Einsprüche gegen die Kostenanforderung sind nach Zugang innerhalb von drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich und begründet geltend zu machen. Werden sie nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht, sind sie verwirkt. Die Einsprüche sind vom Vorstand innerhalb von weiteren zwei Monaten abschließend schriftlich zu bescheiden. Ist das betreffende Mitglied nicht mit der Entscheidung des Vorstandes einverstanden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegenüber der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung, was die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein betreffen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit ist von den Mitgliedern zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist ein von der Mitgliederversammlung zu beschließender Ersatzbeitrag zu entrichten. Über die beschlossene Höhe hinaus geleistete Gemeinschaftsarbeit wird nicht vergütet.
- (6) Die Aufrechnung gegen die vom Verein geforderten Pacht- und sonstigen Beiträge ist nur mit vom Verein anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Aufhebung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt bzw. die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres wirksam.
- (3) Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft im Verein am Todestag. Wollen der überlebende Partner bzw. die gesetzlichen Erben das Pachtverhältnis fortsetzen, so müssen sie Mitglied des Vereins werden und einen Antrag zur Weiterführung des Pachtverhältnisses an den Vorstand richten, sofern sie nicht bereits Pächter sind.
- (4) Mitglieder können nach vorheriger Abmahnung ausgeschlossen werden, wenn sie
 - schuldhaft die ihnen aufgrund der Satzung, Gartenordnung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten verletzt haben,
 - durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigen oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins beleidigend, rücksichts- bzw. gewissenlos verhalten,
 - ihre Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens eigenmächtig (ohne Genehmigung) auf Dritte übertragen.

Jede Kündigung ist nachweislich dem zu kündigenden Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens beim Vorstand schriftlich einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Weiterhin können Mitglieder ausgeschlossen werden, die mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Pachten oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten ihren Verpflichtungen nachkommen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vor der Vorstandssitzung, die über seinen Ausschluss entscheiden soll, einzuladen.
- (7) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung.

- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Ein bestehendes Pachtverhältnis wird davon nicht berührt.
- (9) Vereinstrafen, die Mitgliedern vom Vorstand ausgesprochen wurden, können nach Ablauf eines Jahres und bei Eintreten der erzieherischen Wirkung sowohl auf Antrag des betreffenden Mitgliedes als auch durch Beschluss des Vorstandes gelöscht und aus der Mitgliederakte entfernt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung bzw. wenn es die Belange des Vereins erfordern, zusätzlich einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung kann Eil- und Dringlichkeitsanträge mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zur Behandlung und Beschlussfassung zulassen. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Abwahl des Vorstandes sind davon ausgeschlossen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden, zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer des Vereins eine Niederschrift zu fertigen, vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Diese Niederschrift kann beim Vorstand während der Vorstandssitzungen eingesehen werden.
- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Vertreter des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Revisoren,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichtes der Revisoren sowie Beschlussfassung.

- Beschlussfassung über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Haushaltsplan, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Auflösung des Vereins.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister sowie
- drei Beisitzern.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes nach (1) die Abteilungsleiter.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder wollen. Bei längerem Ausfall von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, geeignete Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooperieren. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes sowie der Revisoren. Alle Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wenn Einstimmigkeit der Mitglieder vorliegt, kann offen, einzeln oder im Block abgestimmt werden. Es gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Einzelheiten der Wahl werden in einer Wahlordnung geregelt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung und die Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die Durchsetzung der gefassten Beschlüsse,
- Erlass und Änderung der Gartenordnung,
- die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- die Organisation der Gemeinschaftsarbeit und deren Nachweisführung.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

(6) Vom Vorstand werden für die Dauer der Wahlperiode Fachwarte bestellt. Diese erhalten spezielle Fachgebiete zur Anleitung der Mitglieder für die fachgerechte Wartung und Pflege von Gemeinschaftsanlagen.

Satzung des Kleingärtnervereins „Linsenhof e.V.“

- (7) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten und baren Auslagen sowie auf eine Ehrenamtspauschale, deren Festlegung der Mitgliederversammlung obliegt.
- (8) Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes und der Fachwarte wird als Gemeinschaftsarbeit angerechnet.

§ 10

Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Wahlordnung
 - c) Disziplinarordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Gartenordnung
 - f) Geschäftsordnung
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel der Geschäftsführung werden durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Diese Beiträge sind Jahresbeiträge und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Pacht Parzelle, anteilige Pacht Gemeinschaftsfläche, Anteil an öffentlichen Lasten und Steuern
 - b) Mitgliedsbeitrag Verein, anteiliger Mitgliedsbeitrag Stadtverband
 - c) Versicherungen (Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz), ggf. Gartenversicherung
 - d) Umlage Verein
 - e) nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit Vorjahr
 - f) Wasser/Vorjahr – Verbrauch in m³, Abwassergebühr (erhoben ab 4 m³ Wasserverbrauch), anteilige Grundgebühr, Anteil Leitungsverlust
 - g) Strom/Vorjahr – Verbrauch in KWh, anteilige Grundgebühr, Anteil Leitungsverlust.
- (3) So genannten „Doppelgärten“ werden - auf der Basis von 800 m² Grundfläche - in jedem Fall die unter (2a), (2b), (2c), (2d) und (2e) genannten Beiträge doppelt berechnet. Dies gilt auch, wenn aus persönlichen oder anderen Gründen nur ein(e) Pächter(in) vorhanden ist.
- (4) Die Zahlungstermine bestimmt der Vorstand. Erfolgt eine termingerechte Zahlung nicht, werden Beiträge angemahnt und mit 4% Zinsen pro Monat verzinst. Zusätzlich fallen Mahngebühren in Höhe von 5,-€ an. Ratenzahlungen können schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand, kann der Vorstand gemäß §5 die fristlose Kündigung aussprechen.
- (5) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können bis zu einer Höhe des 10-fachen Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden.

§ 12

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden

Satzung des Kleingärtnervereins „Linsenhof e.V.“

oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Der Schatzmeister erstellt einmal im Jahr einen gegliederten Finanzbericht, mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Höhe des Vereinsvermögens. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzutragen. Er erstellt die Jahresrechnung für die Mitglieder, überwacht die Zahlungseingänge und -ausgänge und mahnt bei Verzug an. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht unmittelbar benötigt werden, verzinslich anzulegen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 13

Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, der Konten und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu fertigen über den der Mitgliederversammlung zu berichten ist.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an den Stadtverband der Kleingärtner e.V. mit Sitz in Suhl. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.
- (4) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2020 tritt die vorliegende Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2011 außer Kraft.